



**PFS
GEOTEST**

Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven

Personalfürsorgestiftung der

Firma Geotest AG
Zollikofen

Stand 31.12.2022

1. Zweck und Inhalt des Reglements

Grundsatz Der Stiftungsrat der Personalfürsorgestiftung der Firma Geotest AG erlässt gestützt auf Art. 65b BVG und Art. 48e BVV2 das vorliegende Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven.

Der Stiftungsrat beachtet dabei den Grundsatz der Stetigkeit.

2. Nicht-technische Rückstellungen

Zweck Der Stiftungsrat bildet bei Bedarf nach bestem Wissen Rückstellungen für mögliche Verpflichtungen, deren Höhe und Zeitpunkt beim Jahresabschluss noch nicht definitiv bekannt sind, wie beispielsweise Prozessrisiken. Diese Rückstellungen dürfen nicht dazu dienen, Willkür- und Glättungseffekte zu erzielen bzw. in Kauf zu nehmen.

3. Vorsorgekapital Aktive Versicherte und Rentner

Zweck Vorsorgekapitalien dienen der Sicherstellung von Leistungszusagen gemäss Gesetz und Reglement. Die Vorsorgekapitalien der aktiven Versicherten und der Rentenbezüger sind jährlich neu zu bewerten.

Sollbetrag Das Vorsorgekapital der aktiven Versicherten entspricht der reglementarischen Austrittsleistung.

Das Vorsorgekapital Rentner entspricht für diejenigen Renten, welche nicht durch eine Rückversicherung abgedeckt sind, den Deckungskapitalien der Rentner, ermittelt nach anerkannten versicherungstechnischen Methoden und basierend auf den festgelegten technischen Grundlagen und dem festgelegten technischen Zinssatz.

Die Berechnungen erfolgen durch den anerkannten Experten für berufliche Vorsorge auf der Grundlage der reglementarischen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der versicherungstechnischen Grundlagen.

4. Technische Rückstellungen

4.1 Rückstellung Grundlagenwechsel

Zweck	<p>Die von der Stiftung für die Berechnungen verwendeten technischen Grundlagen werden periodisch den neuen statistischen Gegebenheiten angepasst. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die weitere Zunahme der Lebenserwartung eine Verstärkung des Deckungskapitals der Rentenbezüger erfordert. Die Rückstellung Grundlagenwechsel bezweckt, die Kosten für die steigende Lebenserwartung bei den Rentenbezügern und damit die Umstellung auf neue versicherungstechnische Grundlagen planmässig zu finanzieren.</p>
Sollbetrag	<p>Der Sollbetrag für die Rückstellung Grundlagenwechsel beträgt 0.5 % des Deckungskapitals der Rentenbezüger für jedes Jahr, welches seit Publikation der Grundlagen verstrichen ist.</p>
Bildung / Auflösung	<p>Die Bildung erfolgt zulasten der Betriebsrechnung. Die Auflösung erfolgt beim Wechsel auf eine neue Generation von versicherungstechnischen Grundlagen.</p>

4.2 Rückstellung Überschussrenten

Zweck	<p>Die von der Versicherungsgesellschaft bezahlten Renten bestehen aus einem garantierten Teil und einem nicht garantierten Überschussanteil. Der Überschussanteil kann auch auf den laufenden Renten gekürzt oder gestrichen werden. Die Rückstellung Überschussrenten wird zum Ausgleich von Verlusten aufgrund der bei der Versicherungsgesellschaft rückversicherten Renten gebildet.</p> <p>Damit die Stiftung den nicht garantierten Überschussanteil weiterhin den Versicherten auszahlen kann, wird eine entsprechende Rückstellung gebildet.</p>
Höhe	<p>Die Höhe der Rückstellung wird jährlich anhand des Rentnerbestandes und der ausgerichteten Renten durch den Experten für berufliche Vorsorge ermittelt.</p>
Bildung / Auflösung	<p>Die Rückstellung für Überschussrenten wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Auflösung erfolgt zugunsten resp. deren Bildung zulasten der Betriebsrechnung.</p>

4.3 Rückstellungen Pensionierungsverluste

Zweck	<p>Der Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrenten wird im Reglement festgelegt. Solange der reglementarische Umwandlungssatz höher ist als der versicherungstechnisch richtige Umwandlungssatz entsteht im Zeitpunkt des Altersrentenbezugs eine einmalige Deckungslücke (Pensionierungsverlust). Die Rückstellung für Pensionierungsverluste wird zum Ausgleich von künftigen Verlusten gebildet.</p>
Höhe	<p>Die Rückstellung wird jeweils per Bilanzstichtag bestimmt.</p> <p>Aufgrund des effektiven Versicherungsbestandes wird für alle aktiven und invaliden Versicherten eine Rückstellung berechnet, welche die künftigen ordentlichen Pensionierungen der nächsten 5 Jahre berücksichtigt. Dabei wird eine Quote für den Leistungsbezug in Rentenform miteinbezogen. Die Rückstellung wird anhand der persönlichen Daten der Versicherten bestimmt und entspricht der mit dem technischen Zinssatz diskontierten Differenz zwischen dem voraussichtlichen Altersguthaben im ordentlichen Rücktrittsalter und dem für die umgewandelte Rente berechneten versicherungstechnisch notwendigen Deckungskapital im selben Zeitpunkt.</p>

Bildung / Auflösung Die Rückstellung wird jeweils Ende Jahr neu berechnet und deren Auflösung erfolgt zugunsten resp. deren Bildung zulasten der Betriebsrechnung oder durch reglementarisch für diesen Zweck speziell vorgesehene Beiträge.

5. WERTSCHWANKUNGSRESERVE

Grundsatz Der Stiftungsrat legt die Zielgrösse der Wertschwankungsreserve aufgrund der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft des Stiftungsrates mit dem Ziel einer nachhaltigen Erfüllung der Leistungsversprechen fest.

Zweck Die Wertschwankungsreserve dient dem Ausgleich von Wertschwankungen beim Anlagevermögen.

Sollbetrag Die Höhe und die Methode zur Bestimmung des Zielwertes der Wertschwankungsreserve werden vom Stiftungsrat festgelegt und sind im Anlagereglement festgehalten.

Bildung / Auflösung Die Bildung erfolgt mittels Vermögenserträgen. Hat die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse noch nicht erreicht wird der "Ertragsüberschuss vor Bildung der Wertschwankungsreserven" gemäss Swiss GAAP FER 26 der Wertschwankungsreserve zugewiesen. Überschreitet die Wertschwankungsreserve die Zielgrösse, wird der übersteigende Teil erfolgswirksam per Bilanzstichtag aufgelöst.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 Lücken

Nicht geregelte Fälle Wo diesem Reglement keine Regelung entnommen werden kann, entscheidet der Stiftungsrat durch sinngemässe Anwendung und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.

6.2 Anpassung des Reglements

Änderungsvorbehalt Im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen kann dieses Reglement vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Kenntnisnahme durch die Aufsicht Dieses Reglement und deren spätere Änderungen werden jeweils der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht.

6.3 Inkrafttreten

Inkrafttreten Dieses Reglement tritt auf den 31.12.2022 in Kraft.

Zollikofen, den 31. Dezember 2022

Der Stiftungsrat:



Arbeitgeber-Vertreter
Präsident



Arbeitnehmer-Vertreterin



Arbeitgeber-Vertreter



Arbeitnehmer-Vertreterin